EAG-VO - Erweiterung der Rücknahmeverpflichtung des Handels für sehr kleine Elektro- und Elektronikgeräte, die Batterien enthalten:

3. Im § 5 wird in Abs. 1 nach in der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Beim Letztvertreiber ohne Neukauf eines Kleingerätes gemäß Abs. 2a.“

4. Im § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend zu Abs. 2 haben Letztvertreiber sehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, das sind Geräte bei denen keine äußere Abmessung über 25cm beträgt, die Batterien enthalten, unabhängig von einem Neukauf eines gleichwertigen Gerätes (0:1) vom Letztverbraucher im Geschäftslokal oder in dessen unmittelbarer Nähe zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung gilt nur für die Art der Geräte, die der Letztvertreiber anbietet.“

Erläuterungen:

Letztverbraucher sollen künftig die Möglichkeit haben, sehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, die Batterien enthalten wie z.B. E-Vapes, Zahnbürsten oder Mobiltelefone bei Letztvertreibern unabhängig von einem Neukauf zurückzugeben. Die Rücknahmeverpflichtung soll nur für die Art der Geräte gelten, die der Letztvertreiber anbietet, es können somit zB keine Haarföns in einer Trafik zurückgegeben werden.

Das kann im Verkaufslokal des Letztvertreibers oder in dessen unmittelbarer Umgebung in genehmigten Sammeleinrichtungen (z.B. einer entsprechend ausgestatteten und gesicherten Sammelbox vor dem Geschäft) erfolgen, was den Vorteil hat, dass auch außerhalb der Öffnungszeiten, Geräte richtig entsorgt werden können.

Hintergrund dieser Regelung ist die Notwendigkeit einer verstärkten getrennten Sammlung von Lithiumbatterien bzw. Geräten, die Lithiumbatterien enthalten, um deren falsche Entsorgung und damit verbundene Gefahren insbesondere Brandereignisse zu minimieren. Da für den Letztverbraucher eine klare Unterscheidung zwischen Geräten mit Lithiumbatterien und solchen mit anderen Batterien in der Praxis schwierig ist, wird im Sinne eines praktikablen Vollzugs auf eine Differenzierung verzichtet. Die Regelung bezieht sich daher auf alle Kleingeräte, unabhängig von der Art der enthaltenen Batterie.

Die Definition der sehr kleinen Elektro- und Elektronikgeräte entspricht dem Art. 5 Abs. 2 lit c der WEEE-Richtlinie.